



**KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE IN  
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT FÜR KÄRNTEN  
(LANDARBEITERKAMMER FÜR KÄRNTEN)**

**9020 KLAGENFURT**  
BAHNHOFSTRASSE 44 · TELEFON 57070, DW. 419

**KLAGENFURT, AM 23.3.1984**

**IHR ZEICHEN:**

**UNSER ZEICHEN: Dr. L./F/11/84/5-8**

**BETRIFFT:**

MOG-Novelle 1984  
Viehwirtschafts-Novelle 1984  
Landwirtschaftsgesetz-Novelle  
Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz-Novelle;  
Stellungnahme.

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

GESETZENTWURF  
10 GE/1984  
Datum: 26. MRZ. 1984

*St. Stolzenfels*  
Die Landarbeiterkammer für Kärnten nimmt die Verlängerung der  
Geltungsdauer der o.a. Gesetze um weitere zwei Jahre zur Kenntnis.

Kein Einwand wird seitens der gef. Kammer gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird, erhoben und ebenso wird dem Entwurf einer Novelle zum Viehwirtschaftsgesetz, mit der darin beabsichtigten Verbesserung des Überblicks über die Marktsituation, zugestimmt.

Zur Marktordnungsgesetz-Novelle wird bemerkt, daß eine Liberalisierung des "Ab-Hof-Verkaufes" von Milch zu begrüßen ist, wenn damit dem Landwirt tatsächlich gedient wäre und er damit auch höhere Umsätze erzielen könnte. Es ist jedoch zu befürchten, daß in einem Fremdenverkehrsland wie Kärnten die höheren Umsätze nur kurzzeitig möglich wären, diese sodann zu Lasten des Kontingentes für das ganze Jahr gehen und damit den Milchbauern in eine schlechtere Marktposition drängen. Die Erweiterung der Produktpalette von Milchprodukten, die unmittelbar an den Konsumenten abgegeben werden dürfen, wird jedoch vorbehaltlos unterstützt.

Alle weiteren Bestimmungen, wie auch der Erweiterung des Waren- und Maßnahmenkataloges im Entwurf zum Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, wird zugestimmt.

Der Kammeramtsdirektor:

*Lampersberger*  
(Dr. Helmut Lampersberger)



*Leodolter*  
Der Präsident:  
(Fritz Leodolter)

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates direkt zugeleitet.